

Zur Geschichte des Silvester-Gottesdienstes in Schlesien.

In den Akten des Königl. Konsistoriums aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III., deren Benützung mir für Studien über das kirchliche Leben in Schlesien gestattet wurde, stieß ich, als ich dem Missionsverein in Goldberg und der Wirksamkeit des Pastors und Superintendenturverweisers Postel daselbst nachforschte, zugleich auf eine interessante amtliche Korrespondenz, die uns für einen bestimmten Platz Schlesiens über die Anfänge der jetzt so beliebten und so fest eingewurzelten Silvester-Abendgottesdienste Aufklärung bietet.

Zwischen dem Diaconus Joh. Daniel Gürtler und dem Pastor Postel, der zugleich die Superintendentur verwaltete, bestand ein gespanntes, auf die Verschiedenheit ihrer kirchlichen Richtung zurückzuführendes Verhältnis. Als nun Gürtler sich im Jahre 1833 auf eine Beschwerde von Eltern seiner Konfirmanden beim Konsistorium rechtfertigen mußte, benutzte er seine Verantwortung zu einer weitschichtigen Anschuldigung gegen Postel, um nämlich zu motivieren, warum er seinen Bericht direkt und nicht durch den Superintendenturverweser einreiche, da er „aus triftigen Gründen“ diesen „perhorresciren“ müsse.¹⁾ Unter den Anklagen, die er nun gegen Postel vorbringt, die uns hier im übrigen nicht interessieren, befindet sich auch folgende: „Seit 10 Jahren hat der Pastor Postel eine Neujahrsabendandacht ohne Vorwissen und ohne Genehmigung der hohen geistlichen Behörde eingeführt. Obgleich ich sie zweckmäßig fand, war es doch nicht mein Wille, daß sie ohne Genehmigung eingeführt werden sollte. Um nicht Mißverhältnisse zu

¹⁾ Goldberg, 12. März 1833.

veranlassen, schwieg ich.“ Das Konsistorium forderte darauf u. a. auch einen Bericht darüber von Postel, „ob eine Neujahrs-Abendandacht in dajiger Kirche Statt findet, und eventualiter seit welchem Jahre und unter welcher vorausergangenen höheren Genehmigung selbige eingeführt worden ist.“¹⁾ Postel erwiderte, allerdings bestehe eine solche Andacht in Goldberg seit 1822. Veranlassung habe dazu der Umstand gegeben, daß die evangelische Gemeinde „ungemein zahlreich“ den Abendgottesdienst am 31. Dezember in der katholischen Kirche besucht habe. „Dem dadurch sich ausprechenden religiösen Bedürfnis glaubte ich Berücksichtigung in der eigenen Kirche schuldig zu sein, und in der That ist diese Abendandacht, die nachmittags um 4 Uhr beginnt und nach 5 Uhr schließt, der Gemeinde sehr lieb geworden. Die vorgängig nachgesuchte Genehmigung dazu hat der hiesige Magistrat als Kirchenpatron erteilt. Der Diaconus Gürtler hat seine Zustimmung zu dieser Einrichtung gegeben und die Rede in diesen Andachtsstunden selbst während mehreren Jahren gehalten.“²⁾

Das Konsistorium rescribierte,³⁾ zur Einrichtung einer Neujahrs-Abendandacht genüge die Genehmigung des Goldberger Magistrats nicht, dazu bedürfe es der Erlaubnis des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, indem selbst den Königl. Konsistorien zur Erteilung solcher Erlaubnis keine Befugnis beizühne. Als bald⁴⁾ wendete sich Postel nunmehr an das Konsistorium, um durch dieses nachträgliche Genehmigung seiner in Goldberg so beliebt gewordenen Silvestergottesdienste beim Minister Frhrn. v. Altenstein zu erwirken. In der That erfüllte das Konsistorium diese Bitte und befürwortete eine solche Genehmigung, da diese Gottesdienste den Einwohnern der Stadt bereits lieb geworden seien und sehr fleißig besucht würden.⁵⁾ Aber umgehend kam aus Berlin abschläglicher Bescheid,⁶⁾ unter Hinweis darauf, daß ein ähulicher Antrag der Stadt Liegnitz vom 26. Februar 1829 habe abgelehnt werden müssen. Die Haltung

¹⁾ Breslau, 5. April 1833.

²⁾ Goldberg, 30. April 1833.

³⁾ Breslau, 13. Juni 1833.

⁴⁾ Goldberg, 11. Juli 1833.

⁵⁾ Breslau, 25. Juli 1833.

⁶⁾ Berlin, 7. August 1833.

des Ministeriums aber wurde dadurch bestimmt, daß der König selbst durch Kabinettsordre vom 8. März 1826 der evangelischen Gemeinde zu Grünberg den gleichen Antrag nicht genehmigt hatte. Es war dabei wahrscheinlich die Besorgnis maßgebend gewesen, daß Abendgottesdienste zu allerlei Unfug und Ungehörigkeit Anlaß bieten könnten.¹⁾ Angesichts dieser Vorverfügungen rechtfertigte das Konsistorium seine Befürwortung des Postel'schen Gesuches noch nachträglich beim Minister damit, daß hier ja nicht ein neuer Gottesdienst eingeführt werden sollte, sondern es sich um einen tatsächlich bereits eingebürgerten, nur noch der Genehmigung entbehrenden Gottesdienst gehandelt habe.²⁾ Darauf erklärte der Minister nochmals, er fühle sich an die Kabinettsordre vom 8. März 1826 gebunden.³⁾

So mußte denn der schon 10mal gehaltene Silbestergottesdienst in Goldberg wieder eingestellt werden. Aber die Gemeinde hing mit besonderer Liebe an dieser Feier, und man suchte nach einem gangbaren Wege, um den Widerstand der Staatsregierung zu überwinden. Ein ungenannt bleibendes Ehepaar übergab an Postel im Jahre 1836 eine Summe von 200 Talern als Stiftungskapital für eine kirchliche Feier am letzten Abend des Jahres; vor dem Notar, Justizkommissarius Uhjo wurde ein Dokument über diese Stiftung aufgenommen, der Magistrat als Patron erteilte seine Genehmigung, und nun wendete sich Postel abermals an das Konsistorium,⁴⁾ um durch dieses die Bestätigung der Stiftung vom Minister, resp. vom König zu erreichen. Mit der Stiftung war dann zugleich der Silbestergottesdienst staatlich genehmigt! Das Konsistorium entsprach seinem Antrage und befürwortete bei dem Minister die Bitte, der Gründung einer Jahres-Schlußandacht in der evangelischen Pfarrkirche in Goldberg die

¹⁾ Die Kabinettsordre selbst liegt mir nicht vor; der Bescheid des Ministers an das Konsistorium über diese Kabinettsordre (Berlin, 15. März 1826) gibt keine Gründe an. Gegen Abendgottesdienste machte man damals einerseits Feuersgefahr durch Erleuchtung der Kirche mit Lichtern geltend, andererseits, daß der Kirchweg im Dunkeln allerlei Unsittlichkeit befördern werde.

²⁾ Breslau, 14. November 1833.

³⁾ Berlin, 30. November 1833.

⁴⁾ Goldberg, 23. September 1836.

hohe Genehmigung erteilen zu wollen.“¹⁾ Am 12. Dezember fragte Postel beim Konsistorium an: der Jahresschluß rücke heran, noch sei er ohne Bescheid; die Gemeinde, die von der erfolgten Stiftung und der vom Magistrat erteilten Genehmigung wisse, sei in der gewissen Erwartung, daß diesmal am 31. Dezember der Gottesdienst stattfinden werde; ob denn nicht bis dahin die Genehmigung zu beschaffen sein würde? Aber schon war diese Genehmigung unterwegs. Am 23. November 1836 war bereits dem Minister die Kabinettsordre zugefertigt worden, durch welche die Annahme der Stiftung — und damit natürlich auch der Silvester-Gottesdienst die allerhöchste Genehmigung erhalten hatte. Denn die Stiftungsurkunde bestimmte: „Es wird am Silvestertage abends um 5 Uhr in genannter Kirche von einem ihrer beiden Geistlichen, abwechselnd von Jahr (so! von Jahr zu Jahr?) ohne Rücksicht der sonstigen Einteilung auf Amts-Wochen eine öffentliche gottesdienstliche Andachts-Stunde gehalten und dazu abends um 4³/₄ Uhr mit allen Glocken eingeläutet. Dieser Gottesdienst soll aus einem Anfangs-Viede, sodann aus einem Kanzel-Vortrage, nicht grade notwendig in Predigt-Form, passender vielleicht in zwangloser, kurzer biblischer Meditation mit herzlicher Ansprache, beides auf Grund eines Bibel-Wortes, ferner aus Schluß-Gesang und Kollekte und Segen bestehen. Die Wahl der Texte und der Gesänge bleibt dem Redenden überlassen, wünschenswert erscheint die wechselnde Auswahl der zweckentsprechenden Lieder „Ach bleib' mit deiner Gnade“, „Nun danket alle Gott“. Unverwehrt bleibt auch dem Vortragenden nach der Rede ein dieser Andacht würdiges Gesang-Stück, z. B. den Canon „Die Hand, die uns durch dieses Dunkel führt“ singen zu lassen. . . . Vertretung durch Kandidaten kann nur im dringenden Nothfalle stattfinden.“ Die 10 Rtlr. Zinsen des Stiftungs-Kapitals sollen so verteilt werden, daß der amtierende Geistliche 3 Rtlr. 15 Sgr., die Kirchkasse für Beleuchtung und Geläut 4 Rtlr. 7¹/₂ Sgr., Kantor, Organist und Stadtmusikus je 15 Sgr., die Glöckner zusammen 15 Sgr., der Kirchendiener 5 Sgr. und der Kalkant 2¹/₂ Sgr. erhalten. Auch über die Verteilung der Richterreste unter die unteren Kirchenbeamten wird vorsorglich verfügt.

Damit war nun der Stadt Goldberg der Silvester - Gottes-

¹⁾ Breslau, 7. Oktober 1836.

dienst gesichert. Am 17. Dezember theilte das Konsistorium die allerhöchste Genehmigung dem Pfarramt mit, und am 31. konnte somit die Erwartung der evangelischen Bürgerschaft befriedigt werden. Ob Postel etwa selbst der ungenannt bleibende Stifter jenes Kapitals gewesen war, durch das die Schwierigkeit glücklich beseitigt wurde? Vielleicht weiß jemand Auskunft darüber zu erteilen.

Interessant für die Geschichte der Silvesterfeier ist aber auch, daß das Konsistorium in seinem Berichte vom 7. Oktober 1836 an den Minister zur Empfehlung der Goldberger Stiftung die Bemerkung hatte einfließen lassen, daß dergleichen Andachten „auch hier (in Breslau) und in mehreren anderen Städten der Provinz statt haben und viele Theilnahme finden.“ Also war doch schon trotz der ablehnenden Haltung der Staatsregierung gegen Abendgottesdienste tatsächlich Silbestergottesdienst in Aufnahme gekommen! Ich bitte diejenigen, die uns von schlesischen Orten über den Beginn der Silvesterfeier urkundliche Nachricht geben können, weitere Beiträge zur Geschichte dieser während des 19. Jahrhunderts sich einbürgernden Andacht hier mittheilen zu wollen. Haben wir doch hier das interessante Beispiel einer ohne Anordnung von oben aus einer Stimmung und Neigung der Gemeinden hervorgewachsenen und wie wir hier erkennen, gegen die ablehnende Haltung des Kultusministers sich durchsetzenden Feier. Schian erwähnt in seiner Schrift „Das kirchliche Leben der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien“, S. 200, zwar die steigende Wertschätzung, die das Neujahrssfest in den schlesischen Gemeinden gefunden hat, doch ohne der Silvesterabend-Gottesdienste dabei ausdrücklich zu gedenken, und ohne Angabe darüber, seit wann solche Gottesdienste in Schlesien nachweisbar sind. Rietschel bringt in seiner sonst so reichhaltigen Liturgik keinerlei Angaben über das Aufkommen der Silvesterfeier.

Berlin.

G. Kauerau.